



Newsletter Frühling 2025

Aktuelles präsentiert
von SK & Partner, Paris

INHALT

1. Rückblick auf die letzten Ausschreibungsrunden („AO“ für „appel d’offres“) seit dem letzten SK & Partner Newsletter	3
1.1. AO Onshore-Windkraft.....	3
1.2. AO PV-Freiflächenanlagen.....	4
1.3. AO Neutral (Onshore-Windkraft + Photovoltaik + Wasserkraft).....	4
1.4. AO Aufdach-PV.....	5
1.5. Ausblick auf zukünftige Ausschreibungen	5
2. Der Mehrjahresplan für Energie (PPE).....	6
3. Negative Preise.....	6
3.1. 2023 und 2024 haben sich Perioden mit negativen Preisen auf dem EPEX SPOT-Markt gehäuft.	6
4. Reform des S21-Tariferlasses.....	8
4.1. Senkung des Einspeisetarifs auf 95 €/MW. Erreur ! Signet non défini.	
4.2. „Open-Window-System“	8
5. Urteil des Conseil Constitutionnel vom 24. Januar 2025 über die Aufhebung der Deckelung negativer Marktprämien.....	8
6. Die Reform des Umweltgenehmigungsverfahrens.....	10
6.1. Ziel der Reform	11
6.2. Die neuen "Phasen" des Verfahrens.....	11
7. Agrivoltaik und Agri-Kompatibilität im Lichte der technischen Anweisung vom 18. Februar 2025	13
7.1. Erinnerung an die wichtigsten anwendbaren gesetzlichen Regelungen.....	14

7.2. Agrivoltaik	14
7.3. Agri-Kompatibilität	15
8. Datum des Inkrafttretens des neuen Regelungsrahmens für die Agrivoltaik und Agri-Kompatibilität	16
9. Flächenversiegelung: Eine neue Plattform zur Anmeldung von PV-Parks	17

1. Rückblick auf die letzten Ausschreibungsrunden („AO“ für „appel d’offres“) seit dem letzten SK & Partner-Newsletter

1.1. AO Onshore-Windkraft

Ausschreibungsrunde ("PPE2")	Gebotsfrist	Veröffentlichung der Ergebnisse	Ausgeschriebene Kapazität (in MW)	Gesamtkapazität der bezuschlagten Projekte (in MW)	durchschnittlicher Gebotspreis der bezuschlagten Projekte (in €/MW)
7	24/05/2024	10/07/2024	925	1058	87,63
8	13/09/2024	09/12/2025	925	755,2	87,92
9	21/02/2025	04/04/2025	925	930	87,61

1.1.1. Anmerkungen

- Alle drei Ausschreibungsrunden waren überzeichnet. Die CRE erklärt dies insbesondere mit der Möglichkeit für bereits bezuschlagte Projekte, sich erneut zu bewerben¹²³⁴. Die 8. Runde war zwar überzeichnet, jedoch war die Kapazität der nach Eliminierung der nicht konformen Bewerbungen verbleibenden Projekte geringer als die ausgeschriebene Kapazität, so dass die Regel der Wettbewerbsfähigkeit angewandt wurde (Artikel 2.11 der Ausschreibungsunterlagen: ein bestimmter Prozentsatz zwischen 5% und 20% der am schlechtesten bewerteten Gebote wird in diesem Fall nicht berücksichtigt).
- Für die 7. Runde stellt die CRE die einen hohen Anteil an Geboten für Repowering-Projekte (203 MW) fest.

¹ [Link zu den Erläuterungen der CRE für die Ergebnisse der 7. Runde Onshore-Windenergie.](#)

² [Link zu den Erläuterungen der CRE für die Ergebnisse der 8. Runde Onshore-Windenergie.](#)

³ [Zur Möglichkeit, sich erneut zu bewerben siehe 2.2 unseres letzten Newsletters.](#)

⁴ [Link zu den Erläuterungen der CRE für die Ergebnisse der 9. Runde Onshore-Windenergie.](#)

1.2. AO PV-Freiflächenanlagen

Ausschreibungsrunde ("PPE 2")	Gebotsfrist	Veröffentlichung der Ergebnisse	Ausgeschriebene Kapazität (in MW)	Gesamtkapazität bezuschlagte Projekte (in MW)	durchschnittlicher Gebotspreis der bezuschlagten Projekte (in €/MW)
6	30/08/2024	12/11/2024	925	948,3	79,28
7	20/12/2024	27/03/2025	925	887,46	79,09

1.2.1. Anmerkungen:

Die zwei Runden waren insgesamt überzeichnet.⁵⁶

In der 7. Runde wurde jedoch das für Projekte unter 5 MWp reservierte Volumen von 200 MWp nicht vollständig gezeichnet, so dass auch hier die Wettbewerbsfähigkeitsregel (s.o.) zur Anwendung kam.

1.3. AO Neutral (Onshore-Windkraft + Photovoltaik + Wasserkraft)⁷

Ausschreibungsrunde ("PPE 2")	Gebotsfrist	Veröffentlichung der Ergebnisse	Ausgeschriebene Kapazität (in MW)	Gesamtkapazität bezuschlagte Projekte (in MW)	durchschnittlicher Gebotspreis der bezuschlagten Projekte (in €/MW)
3	25/10/2024	23/12/2024	500	500,6 Davon 36,90MW Onshore- Windkraft und 463,70MW Freiflächen- PV	80,6

1.3.1. Anmerkungen:

Die Ausschreibung war überzeichnet.⁸

⁵ [Link zu den Erläuterungen der CRE für die Ergebnisse der 6. Runde der Freiflächen-PV.](#)

⁶ [Link zu den Erläuterungen der CRE für die Ergebnisse der 7. Runde Freiflächen-PV.](#)

⁷ [CRE, Ausschreibung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus photovoltaischer Solarenergie, Wasserkraft oder Windkraft, die sich auf dem franz. Metropolgebiet befinden.](#)

⁸ [Link zu den Erläuterungen der CRE für die Ergebnisse der 3. Runde der AO Neutral.](#)

1.4. AO Aufdach-PV⁹

Ausschreibungsrunde ("PPE 2")	Gebotsfrist	Veröffentlichung der Ergebnisse	Ausgeschriebene Kapazität (in MW)	Gesamtkapazität bezuschlagte Projekte (in MW)	durchschnittlicher Gebotspreis der bezuschlagten Projekte (in €/MW)
7	03/05/2024	11/07/2024	400	180	101,69
8	06/09/2024	03/12/2024	300	253,3	99,95
9	06/12/2024	06/03/2025	400	220	98,20

1.4.1. Anmerkungen:

Bei allen drei Runden war die Gesamtkapazität der teilnehmenden Projekte geringer als die ausgeschriebene Kapazität, so dass die Regel der Wettbewerbsfähigkeit (s.o.) angewandt wurde.¹⁰¹¹¹²

Die überwiegende Mehrheit der bezuschlagten Projekte sind Photovoltaikanlagen auf Gebäuden.

Der Rest der ausgezeichneten Projekte besteht aus Parkplatz-Überdachungen, Gewächshäusern und Agri-PV-Überdachungen.

1.5. Ausblick auf zukünftige Ausschreibungen

Wir stellen Folgendes fest:

- Der Koeffizient K^{13} wird in Zukunft nur dann angewendet, wenn der Bewerber dies in seinem Angebot angibt.
- Nach den aktuellen Ausschreibungsunterlagen (*cahiers des charges*) sind Ausschreibungsrunden nur noch bis Ende 2026 vorgesehen.
- Zum Zeitpunkt dieses Newsletters sieht der Entwurf des neuen Mehrjahresplans für Energie (*programmation pluriannuelle de l'énergie „PPE“*) Ausschreibungsrunden bis 2035 vor, deren Umfang und Rhythmus in etwa mit denen der letzten fünf Jahre vergleichbar ist.¹⁴

⁹ [CRE, Ausschreibung PV-Aufdächanlagen.](#)

¹⁰ [Link zu den Erläuterungen der CRE für die Ergebnisse der 7. Runde der AO Aufdach-PV.](#)

¹¹ [Link zu den Erläuterungen der CRE für die Ergebnisse der 8. Runde der AO Aufdach-PV.](#)

¹² [Link zu den Erläuterungen der CRE für die Ergebnisse der 9. Runde der AO Aufdach-PV.](#)

¹³ Koeffizient K: Indexierung, die der Entwicklung der Zinssätze und der Inflation entspricht und auf den vom Bewerber vorgeschlagenen Tarif ab der Gebotsfrist bis zu 12 oder 15 Monate (je nach AO) vor Inbetriebnahme der angewandt wird.

¹⁴ [Öffentliche Anhörung zum Entwurf der dritten Ausgabe des Mehrjahres-Energieplans \(PPE\) | Öffentliche Konsultationen.](#)

2. Der Mehrjahresplan für Energie (PPE)

Der Mehrjahresplan für Energie hat unter anderem die Aufgabe, die EE-Kapazitäten zu planen, die bis 2035 in Frankreich installiert werden sollen.

Aufgrund der parlamentarischen und regierungspolitischen Instabilität, die Frankreich in den letzten Monaten erlebt hat, hatte sich die Veröffentlichung des dritten Mehrjahresplans (PPE3) bereits seit einiger Zeit verzögert.

Auch zum Zeitpunkt dieses Newsletters befindet er sich noch in Vorbereitung.

Der aktuelle Entwurf sieht unter anderem folgende Leistungen vor:

	Installiert am 31.12.2024	2030	2035
Onshore-Windkraft	23,5GW	33GW	40-45GW
Photovoltaik	25,3GW	54GW	65-90GW
Offshore-Windkraft	1,5GW	3,6GW	18GW

Bis 2030 ergibt sich somit ein Ausbauziel von ca. 2 GW pro Jahr für Onshore-Windkraft (einschließlich Repowering) und von ca. 4,5 GW pro Jahr für Photovoltaik.

3. Negative Preise

3.1. 2023 und 2024 haben sich Perioden mit negativen Preisen auf dem EPEX SPOT-Markt gehäuft. 2023: 146 Stunden negativer Preise
2024: 353 Stunden negativer Preise

Die französische Regierung hat nun darauf reagiert und mit Artikel 175 des Haushaltsgesetzes für 2025 die folgenden Maßnahmen eingeführt¹⁵:

¹⁵ [LOI Nr. 2025-127 vom 14. Februar 2025 über den Haushalt für 2025 \(1\) - Légifrance.](#)

3.1.1. EDF kann von Anlagen, die von einer Einspeisevergütung profitieren¹⁶, verlangen, die Produktion während Perioden negativer Strompreise zu stoppen oder zu begrenzen.

Wenn die Anlage die Produktion einstellt, erhält sie eine Entschädigung.

Wenn die Anlage die Produktion nicht einstellt, erhält sie weder eine Entschädigung noch den Einspeisetarif.

3.1.2. Die Anlagen haben die Möglichkeit in den Stunden, in denen sie nicht produzieren, an dem sog. Ausgleichsmechanismus (*mécanisme d'ajustement*) teilzunehmen und damit ein zusätzliches Einkommen zu erzielen.

3.1.3. Die Einführung einer Toleranzschwelle für die Zeit, in der die Produktion angehalten und wieder aufgenommen wird (um die Zeit zu berücksichtigen, die die Anlagen technisch benötigen, um die Produktion anzuhalten und wieder aufzunehmen).

Es wird also nicht verlangt, dass Anlagen sofort angehalten werden oder weiterlaufen müssen mit Beginn bzw. Ende der Stunde mit negativen Preisen.

3.1.4. Schaffung einer Preispuferzone: Solange der Spotpreis nur leicht negativ ist, kann die Anlage weiter produzieren und eine Negativpreis-Prämie erhalten (Das Prinzip gilt bereits für die AO Wind und PV, siehe die aktuellsten Fassungen der jeweiligen Lastenhefte).

Diese Maßnahmen sollen im Laufe des Jahres 2025 Gegenstand eines Durchführungserlasses werden.

¹⁶ Hierbei handelt es sich um Anlagen, die einen Kaufvertrag mit EDF abgeschlossen haben. Bei Windkraft und industrieller Photovoltaik betrifft dies vor allem Projekte vor 2016, als das System der Marktprämie eingeführt wurde, um die Einspeisevergütung zu ersetzen.

4. Reform des S21-Tariferlasses

Der Tariferlass S21 ist eine der letzten Möglichkeiten, einen Kaufvertrag mit EDF nach dem Prinzip der Einspeisevergütung (*obligation d'achat*) abzuschließen.

Die Regelung gilt für Aufdach-Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 500 KWp.

Mit einem Erlass vom 26. März 2025 hat die Regierung nach intensiven Verhandlungen mit der Branche die Höhe der Einspeisevergütung für diese Anlagen erheblich gesenkt.¹⁷

Für Anlagen mit einer Leistung zwischen 100 KWp und 500 KWp ist Folgendes zu beachten:

- **Senkung des Einspeisetarifs auf 95 €/MW**

Dieser Tarif bleibt bis zum 1 Juli 2025 unverändert, wird danach aber degressiv entsprechend dem Tempo der Installationen gesenkt (je mehr Anlagen installiert werden, die unter diesen Erlass fallen, desto weiter sinkt der Tarif). Diese Degression des Tarifs bestand bereits, wird nun aber verstärkt.

- **„Open-Window-System“**

Das „Open-Window-System“ (*guichet ouvert*) wird ab September 2025 durch ein vereinfachtes Ausschreibungssystem ersetzt.

5. Urteil des Conseil Constitutionnel vom 24. Januar 2025 über die Aufhebung der Deckelung negativer Marktprämien

Wir haben in diesem Newsletter bereits mehrfach über die "Aufhebung der Deckelungsregelung" berichtet (vgl. etwa den Newsletter Frühjahr 2023, 1.3¹⁸).

Im Rahmen bestimmter Fördertarife nach dem Marktprämiensystem (insbesondere dem Tariferlass „CR17“) war der EE-Erzeuger, wenn der Marktpreis (genannt "M0") über dem Tarif lag, nur bis zu einer bestimmten Obergrenze verpflichtet, die Differenz an EDF abzuführen.

¹⁷ <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000051380903>.

¹⁸ https://www.sterr-koelln.com/aktuelles/news/news-detail/newsletter-frankreich-ausgabe-fruehling-2023?no_cache=1&sword_list%5B0%5D=newsletter&cHash=6ee92ff75bd03b53d31c337b136b074c.

Diese Regelung wurde durch die Regierung mit dem Nachtragsgesetz zum Haushaltsgesetz für 2022 (Gesetz Nr. 2022-1157 vom 16. August 2022) abgeschafft. Eingeführt wurde aber ein sog. "Schwellenpreis" (*prix-seuil*), um die Auswirkungen dieser Aufhebung der Deckelung abzumildern¹⁹

Diese Regelung war vor dem *Conseil d'Etat*, dem höchsten französische Verwaltungsgericht, angefochten worden.

In einer Entscheidung vom 26. Oktober 2023 hatte der *Conseil Constitutionnel*, das französische Verfassungsgericht, auf entsprechende Vorlage durch den *Conseil d'Etat* entschieden, dass der Schwellenpreis aufgehoben werde. Er begründete dies damit, dass die Bestimmung des Schwellenpreises der Regierung überlassen worden sei, ohne dass ihr hierzu klare Richtlinien vorgegeben worden seien. Dies habe zur Folge gehabt, dass die Gefahr bestanden habe, die Aufhebung der Deckelungsregelung könnte letztlich ausgehebelt werden.²⁰

Die Regierung hatte darauf reagiert und mit Artikel 230 des Haushaltsgesetzes für 2024 (Gesetz Nr. 2023-1322 vom 29. Dezember 2023) eine vollständige Aufhebung der Deckelungsregelung ohne Schwellenpreis eingeführt.²¹

Auch gegen diese Regelung waren Klagen vor dem *Conseil d'Etat* erhoben worden.

Mit einer Entscheidung vom 24. Januar 2025 erklärte nun der *Conseil Constitutionnel* auf entsprechende Vorlage durch den *Conseil d'Etat* die Aufhebung der Obergrenze für verfassungswidrig, verschob jedoch die Aufhebung des Gesetzes und die mit diesem verbundenen Wirkungen auf den 31. Dezember 2025.²²

Nächster Schritt wird daher voraussichtlich die Veröffentlichung eines neuen Gesetzes vor dem 31. Dezember 2025 sein, das die Aufhebung der Deckelungsregelung einführt, jedoch die beiden oben genannten Urteile des Verfassungsgerichts berücksichtigt. Es ist damit zu rechnen, dass auch diese neue Regelung rückwirkend ab der ursprünglichen Einführung der Aufhebung der Deckelungsgrenze im Jahr 2022 gelten wird.

¹⁹ [LOI Nr. 2022-1157 vom 16. August 2022 über den Berichtigungshaushalt für 2022 \(1\) - Légifrance.](#)

²⁰ [Entscheidung Nr. 2023-1065 QPC vom 26. Oktober 2023 | Verfassungsrat.](#)

²¹ [LOI n° 2023-1322 du 29 décembre 2023 de finances pour 2024 \(1\) - Légifrance.](#)

²² [Entscheidung Nr. 2024-1119/1125 QPC vom 24. Januar 2025 | Verfassungsrat.](#)

6. Die Reform des Umweltgenehmigungsverfahrens

Zunächst sei daran erinnert, dass eine Umweltgenehmigung (*autorisation environnementale*) für Windkraftprojekte immer erforderlich ist.

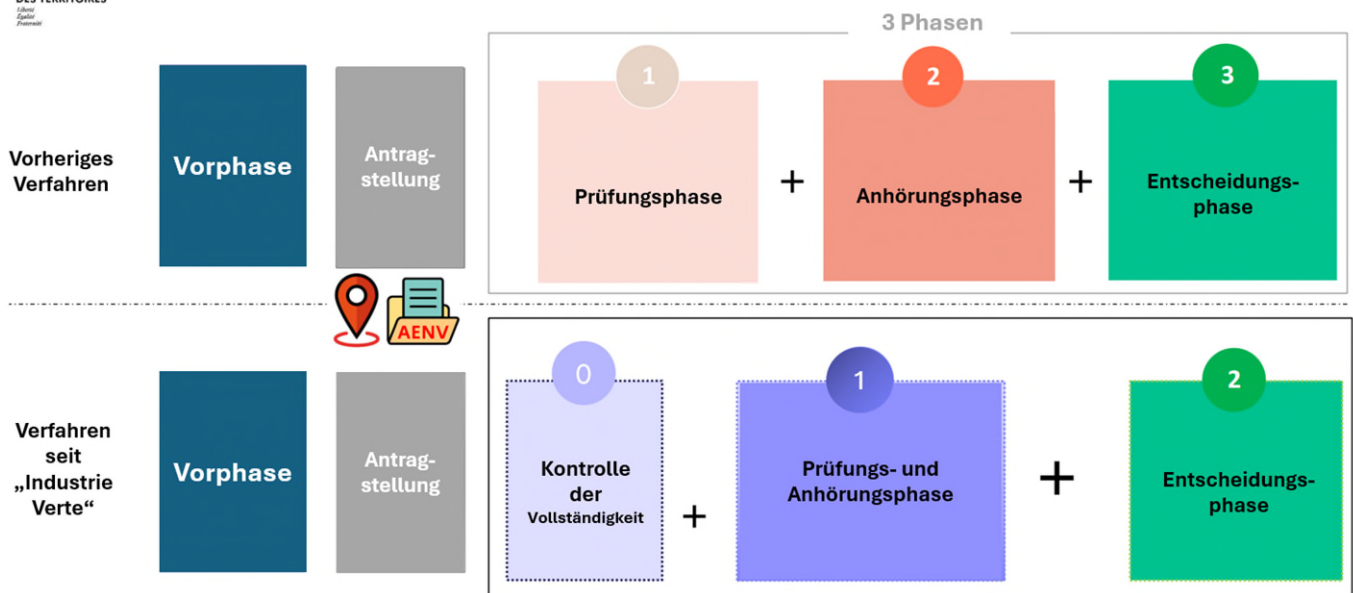
Photovoltaikprojekte können in bestimmten Fällen einer Umweltgenehmigung unterliegen (wenn eine Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz erforderlich ist).

Um die Dauer für die Errichtung von umweltschutzrechtlich klassifizierten Anlagen (ICPE), zu denen auch Windkraftanlagen gehören, zu verkürzen, sieht das Gesetz „Industrie Verte“²³ sowie das Durchführungsdekret Nr. 2024-742 vom 6. Juli 2024 vor, dass die **Prüfungsphase und die Anhörungsphase** (die Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Gemeinden, der staatlichen Stellen und zuständigen Behörden) **parallel durchgeführt werden**.

Diese neuen Bestimmungen **gelten für Anträge, die seit dem 22. Oktober 2024 eingereicht wurden**.



Die Phasen des Umweltgenehmigungsverfahrens



Vergleichendes Schema der Umweltgenehmigungsverfahren.

Quelle: DGPR-Dienstag, 17.09.2024.

Übersetzung ins Deutsche

²³ [Gesetz Nr. 2023-973 vom 23. Oktober 2023.](#)

6.1. Ziel der Reform

Das gewünschte Ziel dieser Reform besteht darin, dass Projekte schneller positiv oder negativ beschieden werden.

So sollen Anträge, die alle Anforderungen erfüllen, schnell genehmigt werden, nicht konforme Anträge ebenso zügig abgelehnt werden und die Bearbeitung unvollständiger Anträge bis zu ihrer Vervollständigung hin ruhen.

6.2. Die neuen "Phasen" des Verfahrens

6.2.1. Vor-Phase

Diese vorgelagerte Phase dient dem Austausch mit der Verwaltung, um den Antrag vor der Einreichung vorzubereiten.

Da das ausdrückliche Ziel der Reform darin besteht, "*Anträge von guter Qualität*" schnell zu genehmigen²⁴, wird diese vorgelagerte Phase nun "**dringend empfohlen**", sobald der Antragsteller "*über ausreichend genaue Angaben*" verfügt.²⁵

Wir gehen davon aus, dass diese Phase für die Genehmigungsbehörden schwer zu umgehen sein wird.

6.2.2. " Phase 0 "

Bereits mit der Einreichung des Antrags beginnt eine einleitende Phase, **in der die Vollständigkeit und Konformität** des Antrags **überprüft** wird: Wenn der Antrag in den Augen des Präfekten nicht die "ausreichenden Elemente" enthält, damit die Prüfung und die Anhörungen durchgeführt werden können, wird der Antragsteller aufgefordert, den Antrag zu vervollständigen.

Der Antrag kann also **in Erwartung der Vervollständigung** ohne zeitliche Begrenzung **in dieser Phase 0 ruhen**.

6.2.3. " Phase 1 "

Sobald der Antrag für vollständig und zulässig erklärt wurde, wird der Antragsteller darüber informiert. In der Regel beginnen nun **parallel die Prüfungs- und Anhörungsphasen**.

6.2.3.1. Prüfungsphase

Hierbei handelt es sich um die Prüfung des Antrags durch die staatlichen Stellen, d. h. insbesondere um die Einholung der Stellungnahmen der verschiedenen Behörden.

²⁴ [Instruction du 28/10/24 relative à la procédure d'autorisation environnementale, NOR: TECL2428215C.](#)

²⁵ *Ibid.*

6.2.3.2. Anhörungsphase

Gleichzeitig mit dem Beginn der Prüfungsphase beginnt die **sogenannte „parallelisierte“ öffentliche Anhörung**, die die bisher erst nach der Prüfungsphase erfolgende Öffentlichkeitsanhörung ersetzt.

Dauer der Konsultation: Diese sog. parallelisierte Anhörung dauert drei Monate, ohne dass diese Frist ausgesetzt - auch nicht durch die Anforderung zusätzlicher Unterlagen - oder verlängert werden kann.

Die Öffentlichkeit kann sich also während dieser Frist beteiligen, und zwar von Beginn des Verfahrens an.

Form der Anhörung: Die **parallelisierte Anhörung** findet **überwiegend elektronisch** statt: Auf der für die Anhörung eingerichteten Website werden die elektronisch übermittelten Kommentare und Vorschläge, die von der Verwaltung eingeholten Stellungnahmen und die eventuellen Antworten des Antragstellers öffentlich zugänglich gemacht.

Ein Erlass vom 18. November 2024 legt die technischen Eigenschaften dieser Website fest, ohne jedoch ein einheitliches Instrument vorzuschreiben (vor der eventuellen Einführung einer einheitlichen Website ist ein Erfahrungsaustausch vorgesehen).

Zwei Präsenzveranstaltungen sind dennoch verpflichtend (innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der parallelisierten **Anhörung** und während deren letzten 15 Tagen).

Die Rolle des Untersuchungsbeauftragten (*commissaire enquêteur*) wird teilweise gestärkt. Er hat die Aufgabe, die Aktualisierung der elektronisch eingereichten Inhalte zu überwachen und die beiden Präsenzveranstaltungen zu organisieren.

Er legt seinen Bericht und seine begründeten Schlussfolgerungen innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der parallelisierten Anhörung vor.

6.2.4. "Phase 2"

Nach Ablauf dieser dreiwöchigen Frist enden die Prüfungs- und Anhörungsphase und es beginnt die **Entscheidungsphase, die unverändert bleibt**.

Dies ist die letzte Phase des Verfahrens.

Der Präfekt muss den Antrag auf Umweltgenehmigung ablehnen, wenn eine der Stellungnahmen negativ ausfällt, vor allem aber, wenn die in den Artikeln L. 211-1 und L. 511-1 des Umweltgesetzbuches geschützten Interessen oder die im Rahmen der Genehmigungsentscheidungen zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften missachtet werden.

Zusammengefasst ist einerseits festzustellen, dass die Parallelisierung der Phasen in der Praxis zwangsläufig zu einer **Verkürzung der Frist** führt, die dem Antragsteller für die Antwort auf im Rahmen der Anhörung eingegangene Stellungnahmen.

Wenn die MRAe (*Missions Régionales D'autorité Environnementale*) beispielsweise erst innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Unterlagen Stellung nehmen, was gleichzeitig mit dem Beginn von Schritt 1 hätte geschehen sollen, hätte der Antragsteller nur noch einen Monat Zeit, um zu antworten, wenn er möchte, dass seine Antwort in die Anhörungsunterlagen aufgenommen wird.

Andererseits könnte die Fristverkürzung in der Praxis dazu führen, **dass Antragsteller paradoxerweise ihren Antrag von sich aus zurückziehen, um eine ansonsten unvermeidliche Ablehnung zu verhindern**, weil sie durch die kurze Frist daran gehindert sind, dem Antrag rechtzeitig ein für eine positive Entscheidung unerlässliches Dokument nachzureichen.

7. Agrivoltaik und Agri-Kompatibilität im Lichte der technischen Anweisung vom 18. Februar 2025

Wir haben bereits in unserem vorherigen Newsletter (Newsletter Frühjahr 2024²⁶) über Agri-PV (im Folgenden „**Agrivoltaik**“) und **Agri-Kompatibilität** berichtet.

²⁶ <https://www.sterr-koelln.com/aktuelles/news/news-detail/newsletter-frankreich-ausgabe-fruehling-2024>.

Es sei daran erinnert, dass in den Gesetzen unterschieden wird zwischen

- Agrivoltaik-Anlagen, die einen direkte Nutzen für die landwirtschaftliche Tätigkeit bieten (Artikel L111-27 bis L111-28 Bauplanungsgesetzbuch),
- Photovoltaikanlagen, die mit einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit lediglich vereinbar sind, sogenannte agri-kompatible Anlagen (Artikel L111-29 bis L111-30 des Bauplanungsgesetzbuchs).

Nach dem derzeitigen Stand der einschlägigen Gesetzesbestimmungen sollen in Zukunft Agrivoltaik und Agri-Kompatibilität die einzigen Möglichkeiten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken sein.

7.1. Erinnerung an die wichtigsten anwendbaren gesetzlichen Regelungen

Die einschlägigen anwendbaren Gesetze finden sich sowohl im Bauplanungsgesetzbuch als auch im Energiegesetzbuch.

Zu den neueren Gesetzen gehören die folgenden (von denen einige das Bauplanungsgesetzbuch und das Energiegesetzbuch geändert haben):

- das **Gesetz APER vom 10. März 2023**²⁷,
- ein **Dekret vom 8. April 2024**²⁸ (hat die Kriterien für die Qualifikation einer Agrivoltaik-Anlage präzisiert, ein Schema findet sich auf der Website von Sterr-Kölln & Partner²⁹).
- Ein **Erlass vom 5. Juli 2024**³⁰
- Die **technische Anweisung vom 18. Februar 2025**³¹
- Ein Ministerialerlass, der die Liste der sogenannten "bewährten" Technologien festlegt, muss noch veröffentlicht werden.

7.2. Agrivoltaik

Die oben erwähnte Anweisung aus Februar dieses Jahres hat nun einige begriffliche Unklarheiten aus den vorigen Regelungen zur Agrivoltaik geklärt und deren Anforderungen insgesamt präzisiert. Hier werden nur einige dieser Präzisierungen erwähnt:

²⁷ [Gesetz Nr. 2023-175 über die Beschleunigung der Produktion von erneuerbaren Energien, sog. APER-Gesetz.](#)

²⁸ [Dekret vom 8. April 2024, Nr. 2024-318.](#)

²⁹ <https://www.sterr-koelln.com/aktuelles/news/news-detail/frankreich-dekret-zu-agrivoltaik-erschiene>.

³⁰ [Erlass vom 5. Juli 2024, NOR: ECOR2404313A.](#)

³¹ [Technische Anweisung DGPE/SDPE/2025-93, 18. Februar 2025.](#)

- Definition des Begriffs der „landwirtschaftlichen Parzelle“
- Nähere Angaben zur maximalen (für die Landwirtschaft) nicht nutzbaren Fläche
- Regelungen zu Kontrollpflichten von Agrivoltaik-Anlagen
- Definition von Kriterien für eine „bedeutende“ landwirtschaftliche Produktion

Auf unserer Internetseite werden wir demnächst ausführliche Erläuterungen zu der technischen Anweisung in einem Artikel und einem Schema zusammenstellen (auf Französisch).³²

Bei Bedarf stellen wir Ihnen selbstverständlich auch Erläuterungen zu den neuen Regelungen auf Deutsch zur Verfügung.

7.3. Agri-Kompatibilität

Erinnerung an die wichtigsten Unterschiede zwischen Agrivoltaik und Agri-Kompatibilität.

7.3.1.

Agri-kompatible Anlagen müssen nicht zwingend einen zusätzlichen Nutzen oder Mehrwert für den landwirtschaftlichen Betrieb bieten.

7.3.2.

Agri-kompatible Anlagen dürfen nur auf Flächen errichtet werden, die in einem gesonderten **vom Präfekten auf Departement-Ebene erlassenen Rahmendokument** ausgewiesen werden (Für die Agrivoltaik besteht keine solche geographische Beschränkung³³).

Flächen, die in dem Rahmendokument ausgewiesen werden können, sind Ödland³⁴ und Flächen, die seit mindestens 10. März 2013 nicht mehr bewirtschaftet werden.³⁵ Dazu gehören insbesondere die in Artikel R. 111-58 des Bauplanungsgesetzbuches aufgelisteten Flächen, vor allem kontaminierte oder brachliegende Grundstücke, sofern es sich auch hier um Ödland oder seit mindestens 10. März 2013 nicht mehr bewirtschaftetes Land handelt.

Die erwähnten Rahmendokumente werden von den Präfekten der Departements auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern erlassen.

³² <https://www.sterr-koelln.com/aktuelles/news>.

³³ [Artikel L. 111-29, Abs. 2 des Stadtplanungsgesetzes \(Code de l'urbanisme\)](#).

³⁴ [Artikel R. 111-56 des Stadtplanungsgesetzes](#).

³⁵ [Artikel R. 111-57 des Stadtplanungsgesetzes](#).

7.3.3.

Die Stellungnahme der CDPENAF (in jedem Departement bestehende Kommission zum Schutz natürlicher, land- und forstwirtschaftlicher Flächen) für ein agri-kompatibles Projekt ist lediglich unverbindlicher Natur³⁶ (für die Agrivoltaik hingegen ist eine Zustimmung erforderlich.³⁷).

Wir gehen mit einem eigenen Artikel in der 54. Ausgabe des *Journal du Photovoltaïque*³⁸ näher auf den Themenbereich Agri-Kompatibilität ein (Artikel auf Französisch).

8. Datum des Inkrafttretens des neuen Regelungsrahmens für die Agrivoltaik und Agri-Kompatibilität

Zur Erinnerung: Der Regelungsrahmen für die Agrivoltaik gilt für alle Anlagen, deren Genehmigungsantrag einen Monat nach der Veröffentlichung des Dekrets Nr. 2024-318 eingereicht wurde, **d. h. seit dem 9. Mai 2024**.

Die neue Regelung für agri-kompatible Anlagen gilt **ab einem Monat nach der Annahme eines Rahmendokuments** in dem Departement, in dem sich die geplante Anlage befindet, für die der Genehmigungsantrag **gestellt** wird.

Bis zur Veröffentlichung des Rahmendokuments gilt die Regelung vor Inkrafttreten des APER-Gesetzes.

Wie können jedoch diese beiden unterschiedlichen Anwendungszeitpunkte miteinander verknüpft werden?

Für unbebautes oder ungenutztes Land, wie z. B. ehemalige Industriebrachen oder landwirtschaftliche Flächen, das seit einigen Jahren nicht mehr bewirtschaftet wird, gilt bis zur Veröffentlichung der Rahmendokumente zweifelsohne die Regelung vor Inkrafttreten des APER-Gesetzes.

Die technische Anweisung vom 18.02.2025 bestätigt dies (Kapitel 4).

³⁶ [Artikel L. 111-29 des Stadtplanungsgesetzes](#) und [L.181-12 des Land- und Seefischereigesetzes](#).

³⁷ [Artikel L.111-31 des Stadtplanungsgesetzes](#).

³⁸ <https://www.journal-photovoltaique.org/>.

Ist davon ausgehen, dass dies für alle Arten von Grundstücken gilt, auch für solche, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Genehmigung landwirtschaftlich genutzt werden?

Dies würde dazu führen, dass die Anwendung des Agrivoltaik-Regimes optional ist, solange die Rahmendokumente nicht veröffentlicht werden.

Zur Untermauerung dieses Arguments kann angeführt werden, dass ohne die Rahmendokumente noch unklar ist, welches Land für Agri-Kompatibilität vorgesehen ist und welches Land für Agrivoltaik genutzt werden kann.

Dennoch möchten wir zur Vorsicht raten, da Artikel L.111-29 des Bauplanungsgesetzbuches vorsieht, dass außerhalb von Flächen, die zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrags als unbebaut oder ungenutzt gelten, nur Agrivoltaik-Anlagen errichtet werden dürfen.

In anderen Worten: Richter könnten der Auffassung sein, dass für Anträge, die nach dem 9. Mai 2024 eingereicht wurden und die sich auf Flächen beziehen, die zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrags bebaut und bewirtschaftet waren und daher nicht in zukünftige Rahmendokumente aufgenommen werden können, ausschließlich das Agrivoltaik-Regime gilt.

9. Flächenversiegelung: Eine neue Plattform zur Anmeldung von PV-Parks

Wir haben in unserem letzten Newsletter³⁹ und einem diesem Thema gewidmeten Artikel⁴⁰ darauf hingewiesen, dass Gemeinden in ihren lokalen Bebauungsplänen die Versiegelung von Natur- und Waldflächen nur innerhalb bestimmter Grenzen zulassen dürfen.⁴¹

³⁹https://www.sterr-koelln.com/fileadmin/user_upload/Aktuelles_News/2024_DE_STKP_Newsletter_Frankreich_Fruehling.pdf.

⁴⁰<https://www.sterr-koelln.com/fr/actualites/news/news-detail/le-point-sur-le-dispositif-zero-artificialisation-nette-zan>

⁴¹[Gesetz Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 über die Bekämpfung des Klimawandels und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber seinen Auswirkungen.](#)

Von nun an müssen Entwickler von Photovoltaikprojekten, die in einem natürlichen oder landwirtschaftlichen Gebiet errichtet werden sollen, ihr Projekt auf einer speziellen digitalen Plattform⁴² anmelden, damit die Anlagen von der Berechnung der Flächenversiegelung ausgenommen werden. Dies muss sowohl zum Zeitpunkt der Beantragung der Bauplanungsgenehmigung als auch während des Betriebszeitraums⁴³ geschehen.

Eine Aktualisierung dieser Daten ist alle drei Jahre ab der ersten Aufzeichnung der Projektinformationen erforderlich.

Hierzu werden wir demnächst ein Schema auf unserer Website veröffentlichen.⁴⁴

⁴² https://www.demarches-simplifiees.fr/commencer/declaration_pv_decret2023-1408.

⁴³ [Artikel 1, II des Dekrets Nr. 2023-1408 vom 29. Dezember 2023.](#)

⁴⁴ <https://www.sterr-koelln.com/aktuelles/news>.

Unser Team für Ihren Newsletter



Laurent BRAULT

Avocat au Barreau de Paris,
Partner



Bénédicte SIMONNEAU

Avocate au Barreau de Paris



Benoît WILLIOT

Avocat au Barreau de Paris,
Counsel



Sylvain HAMANAKA

Avocat au Barreau de Paris,



Hans MESSMER

Avocat au Barreau de Paris,
Rechtsanwalt,
Partner



Ann-Marie SCHRADER, LL.M.

Rechtsanwältin

Kontakt :

Avocats et Rechtsanwält
SK & Partner, Paris

Telefon:

+33 1 53 53 46 70

E-Mail :

laurent.brault@sterr-koelln.com

karlheinz.rabenschlag@sterr-koelln.com

hans.messmer@sterr-koelln.com

<https://www.sterr-koelln.com/fr/>

Datum:

10.04.2025

Disclaimer: Sterr-Kölln & Partner übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen und ersetzt nicht die Beratung durch einen Anwalt.

| PARIS
| BERLIN
| FREIBURG

Sterr-Kölln & Partner mbB
info@sterr-koelln.com

www.Sterr-Koelln.com

10 Rue des Pyramides
75001 PARIS
Tél. +33 1 53 53 46 70

Emmy-Noether-Str. 2
79110 FREIBURG
Tél+49 761 49 05 40

Chausseestrasse 6
10115 BERLIN
Tél +49 30 28 87 61 80